



Honorierung im Allgemeinen

- Die Honorierung des Apothekers ist geregelt in der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV), § 3 Apothekenzuschläge für Fertigarzneimittel. Demnach errechnet sich der Apothekenabgabepreis einer verschreibungspflichtigen Packung aus einem Festzuschlag von 3 % auf den Apothekeneinkaufspreis zzgl. 8,35 € zzgl. 16 Cent zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes. Hinzu kommt die Umsatzsteuer (19 %).
- Unter Berücksichtigung des Apothekenabschlags macht der Kostenanteil der Apotheken an den Gesamtausgaben der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) mit 4,52 Mrd. € lediglich 2,3 % aus. Auf die Arzneimittelausgaben der GKV bezogen, beträgt der Apothekenanteil 16,1 % (Stand: 2013).
- Vergleicht man wirtschaftliche Rechengrößen des Jahres 2004 (= 100 %) bei 8,10 € Festzuschlag mit denen von 2014 (Prognosen) bei 8,35 € Festzuschlag und 0,16 € Notdienstzuschlag, so ergibt sich folgendes Bild: GKV-Einnahmen: 139,9 %; Bruttoinlandsprodukt: 128,6 %; Tariflöhne in Apotheken 122,4 %; Inflationsrate 118,1 %; aber Stückrohertrag (Apothekenhonorierung) nur 112,5 %.

Entwicklung des Apothekenabschlags

- Der Abschlag ist geregelt im Sozialgesetzbuch § 130 SGB V Rabatt: „ ... Die Gewährung des Abschlags setzt voraus, dass die Rechnung des Apothekers innerhalb von zehn Tagen nach Eingang bei der Krankenkasse beglichen wird.“
- 2004 bis 2007: 2,00 € (1,85 € im 2. Halbjahr 2005)
- 2007 bis 2008: 2,30 € („Sonderopfer“)
- 2009 bis 2010: 1,75 € (Schiedsstelle)
- 2011 bis 2012: 2,05 € („Sonderopfer“)
- 2013 bis 2014: 1,80 € (darunter 1. Halbjahr 2013: 1,75 € und 2. Halbjahr 2013: 1,85 €)
- 2015: 1,77 €

Aufgaben und Herausforderungen

- Regelmäßige Anpassung des Festzuschlags an steigende Sach- und Personalkosten
- Sicherem Betrieb des Nacht- und Notdienstfonds gewährleisten
- Auch andere Gemeinwohlpflichten berücksichtigen wie z.B. Betäubungsmittel, Rezepturen